

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL  
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
 Telefon: 01/58058-0,  
 Telefax: 01/58058-9191  
 E-Mail: rtr@rtr.at  
 http://www.rtr.at



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der  
 Beschuldigten

**Amtssigniert per RSb**

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/20-007	Mag. Schmidt	438	23. Juni 2020

## Straferkenntnis

Sie haben

am	bis	In
01.04.2019	28.05.2019	Gramatneusiedl
<p>als vertretungsbefugtes Organ des Rechtsträgers Gemeindeabwasserverband Fischatal und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. I Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers in 2440 Gramatneusiedl, Bahnstraße 2a, zu verantworten, dass der Gemeindeabwasserverband Fischatal innerhalb des Zeitraums von 01.04.2019 bis 15.04.2019 sowie in der mit Schreiben vom 23.04.2019, KOA 13.250/19-002, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, d.i. im Zeitraum von 30.04.2019 bis 28.05.2019, die Bekanntgaben gemäß §§ 2 und 4 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 32/2018, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die unter www.rtr.at abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.</p>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 und Abs. 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG  
 § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 und Abs. 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.) 100,-	3 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 100,-	3 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Gemeindeabwasserverband Fischatal für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**20,00** Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**220,00** Euro

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/20-007**– binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

#### Begründung:

##### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.07.2019, KOA 13.500/19-056, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Obmann des Gemeindeabwasserverbands Fischatal und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Vorwurfs ein, er habe es zu verantworten, dass der Gemeindeabwasserverband Fischatal die Bekanntgaben gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.04.2019 bis 15.04.2019 sowie in der mit Schreiben vom 23.04.2019, KOA 13.250/19-002, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, d.i. im Zeitraum von 30.04.2019 bis 28.05.2019, auf der unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen hat.

Mit Schreiben vom 16.09.2019 bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und führte aus, dass es richtig sei, dass die Bekanntgaben nach dem MedKF-TG im vorgeworfenen Zeitraum unterlassen worden seien. Sämtliche organisatorischen Angelegenheiten würden im Rahmen der Organisationsverwaltung von den Mitarbeitern des Marktgemeindefamtes Gramatneusiedl aufgrund der internen Behördenstruktur für den Beschuldigten erledigt.

Bei gegenständlichem Sachverhalt handle es sich um ein Ungehorsamsdelikt. Zum Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsvertretung sei es daher nicht notwendig, dass auch ein Schaden eintrete, was insofern maßgeblich sei, da lediglich eine „Leermeldung“ vom Beschuldigten abgegeben werden hätte müssen.

Dem Beschuldigten als Obmann des Gemeindeabwasserverbandes sei es nicht möglich, sämtliche Agenden selbst zu erledigen, so auch die gegenständliche Meldung vorzunehmen, sondern es werde dies von seinen Mitarbeitern erledigt, wobei es dafür notwendig sei, dass die interne Hierarchie der Gemeinde eingehalten werde, damit auch kontrolliert werden könne, ob die einzelnen Handlungen fristgerecht von

den dazu beauftragten Personen erledigt würden. Der Beschuldigte selbst wäre nicht einmal in der Lage die Eingabe im Register (gemeint wohl: die Abgabe der Meldungen im eRTR-Portal) vorzunehmen, da dazu auch eine entsprechende Einschulung notwendig sei. Die Eintragung selbst hätte von einer Mitarbeiterin von der Buchhaltung der Marktgemeinde Gramatneusiedl erledigt werden sollen.

Diese sei betreffend die Abgabe der Meldungen geschult. Die Aufforderung zur Abgabe der Informationen sei demgemäß von Mitarbeitern der Marktgemeinde Gramatneusiedl übernommen worden und direkt an die im Arbeitsprozess dafür intern zuständige Mitarbeiterin weitergeleitet worden. Die zuständige Mitarbeiterin habe das Schreiben der KommAustria erhalten und offensichtlich nicht unmittelbar bearbeitet. Ex post sei vom Amtsleiter der Marktgemeinde Gramatneusiedl erhoben worden, dass die zuständige Mitarbeiterin der Meinung gewesen sei, dass sie die Eintragung bereits vorgenommen habe und aus diesem Grund die Meldung nicht unverzüglich erfolgt sei. Da die zuständige Mitarbeiterin jedes Quartal die Meldung machen müsse, habe sie geglaubt, dass sie für dieses Quartal bereits die Meldung gemacht habe.

Bei der zuständigen Mitarbeiterin handle es sich um eine langjährig verdiente Bedienstete der Marktgemeinde Gramatneusiedl, die vollstes Vertrauen genieße und noch nie vergessen habe, eine Meldung fristgerecht zu erledigen. Dieses einmalige Versehen könne selbst der ordentlichsten Person unterlaufen.

Nachdem eine Mahnung der KommAustria an die Marktgemeinde Gramatneusiedl gemäß Missachtung der Meldefrist erfolgt sei, habe im Rahmen des internen Regel- und Kontrollsystems diese Mahnung nicht mehr die zuständige Mitarbeiterin erhalten, sondern sei diese Mahnung dem Amtsleiter zur Bearbeitung zugewiesen worden. Vom Amtsleiter, der die Gemeindeverwaltungsakademie besucht habe, sei angenommen worden, dass eine solche Erklärung der Marktgemeinde Gramatneusiedl nicht abgegeben werden müsse, da gemäß eindeutiger und unmissverständlicher Bestimmung des Art. 127a B-VG lediglich Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 10.000 Einwohnern der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen würden. Der Amtsleiter habe sich auch noch einmal vergewissert, dass sich die Fassung des Art. 127a B-VG seit seinem Besuch der Gemeindeakademie nicht verändert habe. Da gemäß § 2 MedKF-TG lediglich eine Meldepflicht für Gemeinden, die der Rechnungskontrolle unterliegen, bestehe, sei der Amtsleiter der Meinung gewesen, dass eine Meldung zu unterbleiben habe und habe keine Meldung veranlasst. Nachdem sich dieses Schriftstück aber nach wie vor auf seinem Schreibtisch befunden habe, habe er dieses – mit mehreren Wochen Verzögerung – nochmals bearbeitet und habe Kontakt mit der KommAustria aufgenommen. Von dieser sei ihm mitgeteilt worden, dass eine anderslautende Bestimmung bestehen würde und auch Gemeinden unter 10.000 Einwohnern eine Meldung machen müssten, dies entgegen der eindeutigen Diktion des Art. 127a B-VG. Daraufhin habe der Amtsleiter die zuständige Mitarbeiterin angewiesen, unverzüglich die Quartalsmeldung zu veranlassen, jedoch sei dies zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen und sei das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden.

Der Amtsleiter habe gewissenhaft anhand der Schulungen, die er in Anspruch genommen habe und nach Überprüfung der Gesetzeslage gehandelt. Dass zwischenzeitig aufgrund eines Judikaturwechsels eine Meldepflicht auch für kleinere Gemeinden bestehe, habe ihm nicht bewusst sein können. Der Amtsleiter sei ein absolut zuverlässiger Mitarbeiter und seit Jahren bei der Marktgemeinde Gramatneusiedl als Amtsleiter beschäftigt. Er habe noch nie vergessen, eine Frist zu bearbeiten, was auch in diesem Fall nicht der Fall gewesen sei, da er anderer Meinung gewesen sei.

Der aufgezeigte Sachverhalt zeige, dass ein wirksames Kontrollsystem vorhanden sei, und nur aufgrund einer Verkettung von außerordentlich unglücklichen Umständen gegenständlich keine Meldung erfolgt sei. Im Rahmen der Organisation der Marktgemeinde Gramatneusiedl hätte die Meldung somit von einer vom Beschuldigten abweichenden Person durchgeführt werden müssen. Daher sei es eine Frage des Organisationsverschuldens.

§ 5 Abs. 1 Z 2 VStG ordne der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziere; der Täter müsse diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe.

Dazu werde gemäß ständiger Rechtsprechung des VwGH (30.10.1991, 91/09/0060) dem Beschuldigten

keine Beweislast im technischen Sinne auferlegt, sondern – nur, aber immerhin – eine Darlegungslast im Sinne einer entsprechenden Glaubhaftmachung. Der Beschuldigte habe nach der stRsp des VwGH initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spreche.

Hinsichtlich gegenständlichem Sachverhalt sei es daher die Frage, ob vom Beschuldigten ein strafbefreiendes Regel- und Kontrollsystem geschaffen worden sei. Ein solches Regel- und Kontrollsystem müsse so beschaffen sein, dass es „die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten“ lasse (Lewisch in Lewisch/Finster/Weilguni, VStG (2013) § 9 Rz 43).

Ein wirksames Regel- und Kontrollsystem liege vor, wenn diesbezügliche Instruktionen (und gegebenenfalls Schulungen), wirksame – sich nicht in Stichproben erschöpfende (VwGH 20.12.1996, 93/02/0306) – Kontrollen, sowie für den Fall von Verstößen gegen die genannten Richtlinien der Einsatz von Sanktionierungsinstrumenten zur Sicherstellung regelkonformen Verhaltens vorliegen würden.

Die Marktgemeinde Gramatneusiedl verfüge über ein hierarchisch gegliedertes Aufgabensystem, das vom Beschuldigten abwärts über den Amtsleiter verlaufe. Hinsichtlich jeder Ebene gebe es klare Instruktionen und Aufgabenverteilungen.

Die Leistungen der einzelnen Personen würden laufend kontrolliert und evaluiert. Da die Marktgemeinde Gramatneusiedl auch Entscheidungen treffe, nehme das Fristenwesen eine besondere Bedeutung ein, damit sämtliche Aufgaben auch innerhalb der jeweiligen Fristen erledigt würden.

Der Beschuldigte sei jedoch von seinen Mitarbeitern nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Meldung noch nicht veranlasst worden sei.

Im gegenständlichen Fall liege daher kein Verschulden des Beschuldigten vor, weswegen das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen sei. Sollte wider Erwarten die Behörde von einem Verschulden ausgehen, so sei dieses so gering, dass gegenständlich der Ausspruch einer Ermahnung ausreichend sei und es keiner Verhängung einer Geldstrafe bedürfe.

## 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Gemeindeabwasserverband Fischatal ist ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 116a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr24/2020.

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetz idF LGBL. Nr. 19/2019 ist ein Gemeindeverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. In der Satzung sind folgende Organe vorzusehen: die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsobmann. Gemäß § 10 Abs. 2 leg. cit. obliegt dem Verbandsobmann die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben und aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

Der Beschuldigte war jedenfalls im Zeitraum von 01.04.2019 bis 28.05.2019 Verbandsobmann des Gemeindeabwasserverbands Fischatal und vertrat diesen nach außen.

Am 22.02.2019 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, der KommAustria die – zum Stand 01.01.2019 aktualisierte – Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Der Gemeindeabwasserverband Fischatal ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Für den Gemeindeabwasserverband Fischatal wurden in der Meldefrist von 01.04.2019 bis 15.04.2019, somit innerhalb der Meldephase für das erste Quartal des Jahres 2019, keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria veranlasst. Mit Schreiben vom 23.04.2019, KOA 13.250/19-002, hat die KommAustria dem Gemeindeabwasserverband Fischatal eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Rechtsträger am 30.04.2019 zugestellt worden. Die Zustellung des Schreibens ist durch Übernahme ausgewiesen. In der Nachfrist, die dem Gemeindeabwasserverband Fischatal von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 28.05.2019, wurden keine Meldungen nach § 2 und § 4 MedKF-TG abgegeben. Es wären „Leermeldungen“ zu erstatten gewesen.

In den Meldephasen davor und danach wurden für den Gemeindeabwasserverband Fischatal stets

fristgerechte Bekanntgaben (d.h. innerhalb der regulären Meldefrist oder der Nachfrist) veranlasst. Der Gemeindeabwasserverband Fischatal ist seit dem 1. Quartal 2017 zur Bekanntgabe der Meldungen nach dem MedKF-TG verpflichtet.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Bruttoeinkommen des Beschuldigten in der Höhe von EUR XXX aus.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Gemeindeabwasserverband Fischatal beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 22.02.2019 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen\\_und\\_Empfehlen.html](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html)).

Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten als Obmann und vertretungsbefugtes Organ des Gemeindeabwasserverbands Fischatal beruht auf der zitierten Liste des Rechnungshofes sowie der vom Beschuldigten vorgelegten Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeindeabwasserverbands Fischatal vom 24.06.2015.

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweis im Akt.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beruht auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Dort ist insbesondere auch ersichtlich, dass in den Meldephasen vor und nach dem 1. Quartal 2019 fristgerechte Bekanntgaben veranlasst wurden.

Die Feststellung, dass der Gemeindeabwasserverband Fischatal seit dem 1. Quartal 2017 zur Abgabe der Meldungen nach dem MedKF-TG verpflichtet ist, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Da der KommAustria auch die Berufstätigkeit des Beschuldigten unbekannt ist, wurde zur Strafbemessung vom Durchschnittseinkommen der österreichischen Bevölkerung ausgegangen. Ausweislich der aktuellen Daten der Statistik Austria beträgt das Bruttojahreseinkommen von unselbständig erwerbstätigen Männern im arithmetischen Mittel EUR XXX (vgl. dazu [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/jaehrliche\\_personen\\_einkommen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/jaehrliche_personen_einkommen/index.html) für das Jahr 2018).

Auf dieser Basis vermochte die KommAustria das monatliche Einkommen des Beschuldigten einzuschätzen. Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Nach § 1 Abs. 3 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf die Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

### **4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG**

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Gemeindeabwasserverband Fischatal von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist und diesen Bekanntgabepflichten in Bezug auf das 1. Quartal 2019 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet wörtlich:

#### **„Verwaltungsstrafe**

**§ 5.** (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

(2) ...“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

#### **„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen**

**§ 2.** (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenene Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem – mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 – Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

#### **„Verfahren und Details zur Veröffentlichung**

**§ 3.** (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

#### **„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt**

**§ 4.** (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie
4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflicht gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betrifft sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung im MedKF-TG ist für das Vorliegen der Meldepflicht auch nicht relevant, ob dem betreffenden Rechtsträger überhaupt ein Budget für die Erteilung von Werbeaufträgen und/oder Förderungen zur Verfügung steht. In solchen Fällen hat der meldepflichtige Rechtsträger eine sogenannte „Leermeldung“ zu veranlassen, d.h. zu bestätigen, dass er keine Aufwendungen getätigt hat, die EUR 5.000,- pro Quartal und Medium bzw. pro Förderungsempfänger überschreiten.

Dass es sich beim Gemeindeabwasserverband Fischatal um einen Rechtsträger handelt, welcher der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, ergibt sich aus der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 22.02.2019 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen\\_und\\_Empfehlen.html](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html)).

Inhaltlich ergibt sich der Umstand, dass der Rechtsträger Gemeindeabwasserverband Fischatal, welcher ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 116a B-VG ist, der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, aus der Bestimmung des Art. 127a Abs. 9 B-VG, wonach die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden sind (zur fälschlichen Annahme, dass seitens der KommAustria ein „Judikaturwechsel“ stattgefunden habe und eine Meldepflicht auch für kleinere Gemeinden bestünde, siehe unten Punkt 4.4.).

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben nach §§ 2 und 4 MedKF-TG an die KommAustria, zu denen der Gemeindeabwasserverband Fischatal verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der, dem Rechtsträger gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 28.05.2019 – im Wege der dafür auf der Website der RTR-GmbH unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflicht gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach den Bestimmungen des § 2 und § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Der Beschuldigte ist dem Vorwurf der unterlassenen Bekanntgabe nicht entgegengetreten. Vielmehr wurde ausgeführt, dass im Rahmen der Organisation der Marktgemeinde Gramatneusiedl die Meldung von einer vom Beschuldigten abweichenden Person durchgeführt hätte werden müssen und diese eine abweichende Rechtsansicht gehabt hätte.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgabe vom 01.04.2019 bis zum Ende der Nachfrist, die dem Gemeindeabwasserverband Fischatal von der KommAustria gesetzt wurde, somit bis zum 28.05.2019. Mit Ablauf des 28.05.2019 war die Tat vollendet.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Obmann des Gemeindeabwasserverbandes Fischatal und somit zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugt. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Gemeindeabwasserverbandes Fischatal nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

#### **4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

##### *„Schuld*

*§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

*(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.*

*(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“*

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 iVm §§ 2 und 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso



– trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Stellungnahme zusammengefasst vorgebracht, dass in der Regel eine Mitarbeiterin der Buchhaltung der Marktgemeinde Gramatneusiedl die Meldungen nach dem MedKF-TG vornehme. Im konkreten Fall sei das Mahnschreiben der KommAustria allerdings direkt dem Amtsleiter zur Bearbeitung zugewiesen worden. Dieser sei der Ansicht gewesen, dass Bekanntgaben der Marktgemeinde Gramatneusiedl nicht abgegeben werden müssten, da gemäß Art. 127a B-VG lediglich Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 10.000 Einwohnern der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen würden.

Dieses Vorbringen kann dahingehend interpretiert werden, dass der Beschuldigte sich auf einen entschuldbaren Verbotsirrtum im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG berufen hat; allerdings ist die Bestimmung nach § 5 Abs. 2 VStG so zu verstehen, dass die Unkenntnis der Verwaltungsvorschriften erwiesenermaßen unverschuldet sein muss.

Im Regelfall – und dies trifft auch auf den gegenständlichen Fall zu – bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten jedoch vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hierzu – über den Inhalt der einschlägigen Rechtsnormen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht (vgl. VwGH 13.11.1997, 97/07/0062; *Lewisch/Fister/Weilguni*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz 2013, zu § 5 VStG Rz 16ff).

Auch der bloße Umstand, dass in einer bestimmten Rechtsfrage Unsicherheit herrscht, berechtigt nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden und damit gegebenenfalls ungerechtfertigte Rechtsvorteile in Anspruch zu nehmen (VwGH 15.12.1994, 94/09/0085).

Vor diesem Hintergrund ist zunächst klarzustellen und ist die Annahme des Beschuldigten insofern unrichtig, als nicht die Marktgemeinde Gramatneusiedl als solche im gegenständlichen Verfahren zur Meldung nach dem MedKF-TG verpflichtet wäre, sondern es ist dies der Gemeindeabwasserverband Fischatal, für welchen der Beschuldigte als Obmann fungiert.

Bereits aus diesem Grund ist die fälschlicherweise angenommene Sichtweise des Amtsleiters, welcher im Rahmen der Organisationsstruktur für den Gemeindeabwasserverband Fischatal tätig wurde, nicht unverschuldet. Vielmehr hätte gerade die Tätigkeit des Beschuldigten sowie der in diesem Bereich für ihn handelnden Personen eine bessere Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften erwarten lassen. So ist zum einen festzuhalten, dass der Gemeindeabwasserverband Fischatal bereits seit dem Jahr 2017 der Verpflichtung der Bekanntgabe nach dem MedKF-TG unterliegt und den Verpflichtungen auch stets fristgerecht nachgekommen ist. Ferner war das Mahnschreiben vom 23.04.2019 an den Gemeindeabwasserverband Fischatal adressiert. Zum anderen hätte die dem Beschuldigten obliegende Erkundigungspflicht gefordert, sich zeitgerecht bei der Behörde zu informieren. Dass – mit mehreren Wochen Verzögerung – Kontakt mit der KommAustria aufgenommen worden sei, davor aber eine andere Meinung über die Meldepflicht bestanden habe, ist dem Beschuldigten jedenfalls subjektiv vorwerfbar.

Dem Beschuldigten oblag es, sich mit allen für seine Tätigkeit maßgeblichen Gesetzesvorschriften vertraut zu machen. Bei Anwendung der ihm obliegenden gebotenen Sorgfalt hätte der Beschuldigte (bzw. die durch diesen beauftragten Mitarbeiter der Marktgemeinde Gramatneusiedl) dafür Sorge tragen müssen, dass er der Bekanntgabepflicht nach dem MedKF-TG nachkommt. Unter Berücksichtigung seiner beruflichen Tätigkeit war die Beachtung der ihm obliegenden Sorgfalt, sich über sämtliche für ihn relevanten Vorschriften, insbesondere auch die des MedKF-TG, zu informieren und entsprechende Meldungen zu erstatten, dem Beschuldigten überdies möglich und zumutbar. Der Beschuldigte hat daher fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm §§ 2 und 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### 4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSv § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Dazu gehört auch die Abgabe von Leermeldungen. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die dem Gemeindeabwasserverband Fischatal nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten des Rechtsträgers hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Eine Beratung gemäß § 33a VStG mit dem „Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten“ war im Übrigen mangels Vorliegens eines Dauerdelikts ebenso wie mangels Vorliegens der anderen Tatbestandsvoraussetzungen (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und geringes Verschulden; vgl. dazu die obigen Ausführungen zu den insofern gleichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) nicht zur Anwendung zu bringen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht. Die Behörde war daher gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne ihre Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Da der Beschuldigte keinen Nachweis ihrer Einkommens- und Familienverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen.

Als strafmildernd ist gegenständlich zu berücksichtigen, dass lediglich Leermeldungen abzugeben gewesen wären. Als strafmildernd war auch anzusehen, dass es sich um die bisher erste Verwaltungsübertretung

dieser Art durch den Beschuldigten handelt. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungskriterien und des Schuldausmaßes konnte mit einer Strafe von je EUR 100,- für die Verwaltungsübertretungen, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von EUR 20,- zu leisten hat.

#### **4.7. Haftung des Gemeindeabwasserverbands Fischatal**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Gemeindeabwasserverband Fischatal für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)